

## **Anspruch auf Notbetreuung von Kita- und Schulkindern für erwerbstätige Alleinerziehende, sowie für Alleinerziehende, die sich in einer Abschlussprüfung befinden**

Eine neue Verordnung (Coronabetreuungsverordnung - CoronaBetrVO), die am 24.4.2020 vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales ausgefertigt wurde und am Montag in Kraft tritt, sieht **ab dem 27. April 2020** auch für Alleinerziehende, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder die sich im Rahmen einer Schul- oder Hochschulausbildung in einer Abschlussprüfung befinden, sowie deren Kinder eine **Ausnahme vom Betretungsverbot vor, sofern eine private Betreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll – unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts – organisiert werden kann.**

**Es besteht damit für diese Alleinerziehenden ein Anspruch auf Kindertagesbetreuung für ihr Kind bzw. für ihre Kinder.**

Voraussetzungen sind der **schriftliche Nachweis des Arbeitgebers zu Umfang und Lage der Arbeitszeiten** oder bei Abschlussprüfungen der **schriftliche Nachweis der Schule oder Hochschule** sowie eine **Eigenerklärung der Alleinerziehenden, dass die Betreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann.** Entsprechende Muster können auf unserer Homepage abgerufen werden: <https://www.vamv-muenster.de/aktuelles.php>

Das Ministerium appelliert gleichwohl an alle Eltern, Kinder weiter nur dann betreuen zu lassen, wenn dies wirklich nicht anders geht.

